



*Vermerk zum rechtsverbindl. Bebauungspl.
"Schwalbanger Nord":
Der 101 genehmigte Geltungsbereich d. bereits
rechtsverbindl. Bspl. überschneidet sich geringfügig
mit dem gepl. Bebauungsplan "Frau-Bocker-Str. II".
Abgleichweise ergibt sich Änderung!!
Bitte auch im BBPL nachschauen*

STADT NEUBURG A.D.DO. PLANUNGSAMT ANLAGE	
BETREFF: Bebauungsplan „Schwalbanger/Nord“ 3. Änderung	
ZEICHN. NR.	11
MASSTAB	M=1:1000
BEARBEITET	
GEPRÜFT	NEUBURG A. D. DO.
GEANDERT	11.3.1980 Herrmann 2.12.1980 Herrmann

STADT NEUBURG A. D. DONAU

ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - SO** Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 - MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- (I-IX) (V)** Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - GRZ 0.3** Grundflächenzahl bei 1 Vollgesch. 0,4
bei 2 Vollgeschossen 0,4
ab 3. Vollgesch. 0,3
 - GFZ 0.9** Geschosflächenzahl bei 1 Vollgesch. 0,4
bei 2 Vollgeschossen 0,7
ab 3. Vollgesch. 0,9

BAUWEISE, BAULINIEN UND BAUGRENZEN

- Baulinie
- Baugrenze
- DN 1-5°** Dachneigung

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

- Kindergarten

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche und öffentliche Fußwege
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- Umformerstation

GRÜNPLÄCHEN

- Grünfläche mit Gehölz anzupflanzende Fläche
- Spielplatz

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Gst Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGo Gemeinschaftsgaragen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hinsichtlich der Art und des Maßes
- Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Vorhandenes Wohnhaus
- Vorhandenes Nebengebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenze

BEBAUUNGSPLAN: "Schwalbanger/Nord" 3. Änderung

Änderungsbeschluss des Stadtrats vom 11.3.80 und 2.12.80

Der Stadtrat hat am 7.4.1981 die Änderung des Bebauungsplanes im ~~Verfahren~~ Verfahren nach § 2 Abs. 6 als Satzung und die Begründung hierzu nach Einholung der Stellungnahme der Beteiligten beschlossen. (Öffentl. Auslegung v. 20.2. - 23.3.1981)

Neuburg a.d. Donau, den 7.4.1981... Stadt Neuburg a.d. Donau

Refers
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen geänderten Bebauungsplan mit Schreiben vom 22.3.81 Nr. 24 (101/81) 4-4 gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 11 BBauG genehmigt.

München, den 4.5.84
Regierung von Oberbayern
Landesdirektor

Die Genehmigung wurde am 20.01.1982 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau und der Stadt Schrobenhausen Nr. 3/82 ortsüblich bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich aus.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Neuburg a.d. Donau, den 20.01.1982... Stadt Neuburg a.d. Donau

Lauber
Oberbürgermeister
Lauber

Neuburg a.d. Donau, den 7.4.1981
Der Planfertiger:
Stadt Neuburg a.d. Donau
Planungsamt
Benner
(Benner)
Baudirektor